



**Laufzeit vom 01. August 2009 bis 31. Juli 2011**

# **Tarifvereinbarung für Auszubildende**

**der elektrotechnischen Handwerke in Nordrhein-Westfalen**

geschlossen zwischen

dem Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke  
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

und

der IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

**Protokollnotiz:**

Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit beiderlei Geschlechter (zum Beispiel Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer) gemeint.

## § 1 Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) **Fachlich:** Für das Elektrotechniker-Handwerk mit den Ausbildungsberufen Elektroniker/-in, Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik und Systemelektroniker/-in sowie das Elektromaschinenbauer-Handwerk mit dem Ausbildungsberuf Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik.
- c) **Persönlich:** Für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden.

## § 2 Ausbildungsvergütung

Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto

im 1. Ausbildungsjahr	455,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	515,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	552,50 €
im 4. Ausbildungsjahr	593,00 €

## § 3 Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende (Lehrlinge) je Kalenderjahr

im 1. Ausbildungsjahr	27 Ausbildungstage
im 2. Ausbildungsjahr	28 Ausbildungstage
im 3. Ausbildungsjahr	30 Ausbildungstage

wobei 5 Arbeitstage je Woche zugrunde gelegt werden.

**§ 4  
Urlaubsgeld**

Der Auszubildende erhält während des Urlaubs ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % seiner Ausbildungsvergütung.

**§ 5  
Ausbildungszeit**

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 36 Stunden. Im Falle der Flexibilisierung gilt § 2 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

**§ 7  
Kündigung**

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Juli 2011 gekündigt werden.

Düsseldorf / Dortmund, den 23. Juni 2009

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke  
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

gez. Hellmann

gez. Peters

gez. Wiermann

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

gez. Burkhard

gez. Epping

**Hinweise (gehören nicht zum Vertragstext)  
des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnische  
Handwerke NRW für die Mitgliedsbetriebe**

1. Die vorstehende Tarifvereinbarung vom 23. Juni 2009 tritt an die Stelle der vorherigen Tarifvereinbarung vom 09. Januar 2007. Die Laufzeit der Tarifvereinbarung erstreckt sich über 24 Monate (01. August 2009 bis 31. Juli 2011).
2. Mit dem vorstehenden Tarifvertrag werden die monatlichen Ausbildungsvergütungen für das **2. Ausbildungsjahr** gegenüber der vorherigen Vereinbarung um **5,00 Euro** angehoben. Die Ausbildungsvergütungen für das **3. Ausbildungsjahr** werden um **7,50 Euro** angehoben, die Vergütungen für das **4. Ausbildungsjahr** um **10,00 Euro**. Für das 1. Ausbildungsjahr erfolgt im gesamten Zeitraum keine Erhöhung.
3. Im Übrigen ist der Vertrag nicht verändert.
4. Da sich die Ausbildungsjahre und Urlaubsjahre (Kalenderjahre) zeitlich nicht decken, muss eine Umrechnung der Urlaubstage von den Ausbildungsjahren auf die Kalenderjahre erfolgen. Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.08.2009, Berechnung für die Jahre 2009 bis 2013:  
2009: 5/12 von 27 UT = 11,25 = 11 UT  
2010: 7/12 von 27 UT + 5/12 von 28 UT = 27,41 = 27 UT  
2011: 7/12 von 28 UT + 5/12 von 30 UT = 28,83 = 29 UT  
2012: 12/12 von 30 UT = 30 UT  
2013: 1/12 von 30 UT = 2,5 UT x Anzahl der Ausbildungsmonate
5. Die Ausbildungszeit ist in § 5 der Tarifvereinbarung geregelt. Nur für den Fall der flexiblen Ausbildungszeit erfolgt der Hinweis auf § 2 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages. Ansonsten gilt der **MTV nicht für Auszubildende**. Mit der Regelung der Ausbildungszeit in § 5 ist die zuvor geltende Ergänzung zur Tarif-Vereinbarung für Auszubildende - Regelung der Ausbildungszeit - gegenstandslos.
6. Gem. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist (nicht nur) bei flexibler wöchentlicher Ausbildungszeit zu beachten.